

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00291 vom 13. September 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00291

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00291 du 13 septembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00291 del 13 settembre 2022

Regeste

Ausschluss vom Präsenzunterricht | [Die Beschwerdeführerin weigerte sich, an einem Ausbruchstest in ihrer Schule teilzunehmen, worauf sie für zehn Tage vom Präsenzunterricht ausgeschlossen wurde.] Verzicht auf das Erfordernis eines aktuellen Interesses (E. 1.2). Keine Verletzung der Begründungspflicht durch die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz (E. 2). Der streitgegenständliche (temporäre) Ausschluss der Beschwerdeführerin vom Präsenzunterricht berührt deren Anspruch auf Grundschulunterricht nach Art. 19 BV (E. 3.1). Mit Art. 38 EpG ist jedoch eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den temporären Ausschluss gegeben, nachdem die Beschwerdeführerin infolge mehrerer Sars-CoV-2-Infektionen bei Schulkindern und Lehrpersonen in ihrem schulischen Umfeld und ihrer Weigerung, sich testen zu lassen, als ansteckungsverdächtig eingestuft werden durfte (E. 3.3). Die getroffene Massnahme ist verhältnismässig, zumal es der Beschwerdeführerin unbenommen gewesen wäre, diese mit ihrer Teilnahme am von der Schule angeordneten kostenlosen Spucktest abzuwenden (E. 3.4 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.